



Amt für schulpraktische Studien

Okt. 2010

## **Merkblatt für Ausbildungslehrerinnen / -lehrer, Lehrende an der Hochschule und Studierende zur Durchführung des Fachtagespraktikums**

### **Allgemeines**

Die Studierenden absolvieren in ihrem Haupt- und Leitfach (in Theologie u. U. auch im affinen Fach) je ein Fachtagespraktikum (in den Semestern 3 – 6). Dieses findet immer in einer Ausbildungsklasse statt und wird von einer Ausbildungslehrerin/einem Ausbildungslehrer und in aller Regel von einer/einem Lehrenden der Pädagogischen Hochschule betreut. Dass fachdidaktische Aspekte in diesem Praktikum im Vordergrund stehen, besagt der Name des Praktikums, doch bleibt es vordringliche Aufgabe der Ausbildungslehrerin / des Ausbildungslehrers, auch die schulspezifischen, schülerpersönlichkeitsbedingten, schulklassenrelevanten und situativen Aspekte des Unterrichts zur Geltung zu bringen, um einer möglichen fachspezifischen Einseitigkeit entgegenzuwirken und fächerübergreifende Aspekte mit einzubeziehen.

Bevor Studierende an den Fachtagespraktika teilnehmen können, haben sie eine *Einführung in die Schulpraxis*, ein Einführungstagespraktikum und ein 3-wöchiges Blockpraktikum absolviert – damit sind sie zwar noch keine Profis, aber auch nicht mehr ganz unerfahren in der Schulpraxis.

Verboten sind: Audio-Visuelle Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern. Diese dürfen nicht in der Öffentlichkeit (You Tube, Wissenschaftliche Hausarbeit, Vorträge usw.) ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern präsentiert werden

### **Zu den Aufgaben der Studierenden gehört:**

- die regelmäßige Teilnahme am Praktikum
- die Übernahme von Beobachtungsaufgaben nach Anleitung durch die Lehrerin / den Lehrer
- die Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtssequenzen / Unterrichtsstunden; die Anfertigung schriftlicher Unterrichtsskizzen ist dabei selbstverständlich
- die Reflexion des eigenen Unterrichts im Portfolio
- die aktive Teilnahme an der Nachbetrachtung des Unterrichts von Ausbildungslehrer/in und Studierenden
- ein ausführlicher Unterrichtsentwurf

### **Zu den Aufgaben der Ausbildungslehrerinnen / -lehrer gehört:**

- die Studierenden über die Klasse, die Schulstufe, die Schule, den Bildungsplan im Zusammenhang mit den jeweils durchgeführten Unterrichtseinheiten zu informieren
- die Entwicklung der Lehrfähigkeit mittels Beobachtungsaufgaben (z. B. zu Sprache, Gestik Fragetechnik...) zu fördern
- den Studierenden Anleitungen und Hilfestellungen bei der Planung und Durchführung von Unterricht zu geben
- die Studierenden bei eigenen Unterrichtsstunden in Vor- und Nachbesprechung zu beraten und ihnen zu einer kritischen Reflexion über eigenes und fremdes Unterrichtsverhalten zu verhelfen.

### **Zu den Aufgaben der Lehrenden / des Lehrenden der Hochschule gehört:**

- die regelmäßige Teilnahme am Praktikum
- die fachwissenschaftliche und didaktische Anleitung der Studierenden bei Planung und Durchführung des Unterrichts
- eine Reflexion des gehaltenen Unterrichts gemeinsam mit Studierenden und Ausbildungslehrerinnen / -lehrern
- Die Erstellung der Gutachten (vgl. nächste Seite)
- eigene Unterrichtsversuche von Lehrenden der Hochschule sind durchaus erwünscht

Übrigens: bei Divergenzen zwischen an der Hochschule studierten Fächern und den Unterrichtsfächern der Schule müssen sich die Studierenden an die Bedingungen der Schule halten.

## Portfolio

Ein Portfolio, das die Studierenden vom ersten Semester an über ihre schulpraktischen Erfahrungen, Aktivitäten und Probleme führen müssen und in das sie im ersten Semester eingeführt wurden, muss in den Fachtagespraktika fortgeführt werden. Lassen Sie sich dieses als Diskussions- und Reflexionsgrundlage vorlegen; Sie müssen es aber nicht bewerten.

### ***Ansprechpartnerin an der Hochschule:***

Dr. Martina Geigle, Tel. 07171 983 271, [martina.geigle@ph-gmuend.de](mailto:martina.geigle@ph-gmuend.de)

## Krankheit, Beurlaubung, Fernbleiben

Das Praktikum ist eine Pflichtveranstaltung, die regelmäßig besucht werden muss. Im Krankheitsfall müssen Ausbildungslehrerin/Lehrer, Hochschulbetreuer und das Sekretariat für schulpraktische Studien schnellstens benachrichtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Information vor allem den Ausbildungslehrer rechtzeitig erreicht. Auch bei Krankheit oder einem sonstigen begründeten Anlass darf das Praktikum höchstens zweimal versäumt werden. Versäumnisse müssen der schulpraktischen Abteilung angezeigt werden. Unentschuldigtes Fehlen – besonders wenn eine Unterrichtsstunde übernommen wurde – bedeutet Nichtbestehen des Praktikums. (In Härte- oder Zweifelsfällen bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Amt für schulpraktische Studien).

## Gutachten

Im Fachtagespraktikum für Fortgeschrittene ist laut Prüfungsordnung i. d. R. das Gutachten einer/eines Lehrenden der Hochschule vorgesehen. Wir empfehlen allerdings eine Absprache zwischen Ausbildungslehrer/in und Hochschullehrer/in, die durch Unterschrift beider Betreuenden dokumentiert werden kann. Das Gutachten soll sich auf das gesamte Tagespraktikum, nicht nur auf eine einzelne Unterrichtsstunde beziehen, es soll die Entwicklung der / des Studierenden beziehen und Hilfen für die weitere schulpraktische Tätigkeit geben. Das Gutachten muss den ausführlichen Unterrichtsentwurf einbeziehen.

Ihr Gutachten ist eine Hilfe für die Studierenden, ihre Fähigkeiten, Grenzen und Probleme im Unterricht dokumentiert zu bekommen – und damit auch ihren Lernweg während des Praktikums später nachvollziehen zu können (Portfolio). Wenn Sie den Studierenden während des Praktikums permanent Rückmeldung über ihre schulpraktische Leistung geben, dann kann das abschließende Gutachten kurz und prägnant sein. Bitte benutzen Sie unbedingt die offiziellen Gutachtenvordrucke. (liegen als Download auf der Internetseite der PH: [www.ph-gmuend.de](http://www.ph-gmuend.de) Studium/Amt für schulpraktische Studien / Formulare und Merkblätter)

## Wiederholbarkeit des Praktikums

Jedes Praktikum kann bei Nichtbestehen wiederholt werden, allerdings nur ein Mal. Sollten die Betreuer zu der Einschätzung kommen, dass ein erfolgreiches Absolvieren des Praktikums in Frage steht, sind sie verpflichtet, die Studierenden frühzeitig darüber zu informieren und die Bedingungen für ein Bestehen zu formulieren. Der Abbruch des Praktikums in dieser Phase gilt als nicht erfolgreich absolvierter Versuch. Bei jedem nicht erfolgreichen Praktikum wird ein Gespräch der / des Studierenden mit dem Beauftragten für die schulpraktischen Studien anberaunt.

Bitte lassen Sie Ihre Gutachten dem Amt für schulpraktische Studien möglichst rasch nach Ende des Praktikums zukommen (4 Wochen), da wir die Einteilung fürs nächste Praktikum frühzeitig vornehmen müssen – **also: besonders bei nicht erfolgreichem Praktikum bitte rasche Information an uns!**

Bitte beachten Sie die Forderung der neuen Prüfungsordnung § 17 (3): Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden.

Bei Unklarheiten oder Fragen bezüglich des Fachtagespraktikums wenden Sie sich bitte an die

## **Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd**

**Amt für schulpraktische Studien**

**Oberbettringer Str. 200**

**73525 Schwäbisch Gmünd**

**Tel.: 07171/983-221**

**E-Mail: [schulpraxisamt@ph-gmuend.de](mailto:schulpraxisamt@ph-gmuend.de)**

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!